

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kucher, Gabriele Heinisch-Hosek,
Genossinnen und Genossen

**zum Bericht des Gesundheitsausschusses (680 d.B.) betreffend die
Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz
geändert wird (GBRG-Novelle 2020) (608 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert

a. Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. In § 1 Abs. 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Angehörige der Sozialbetreuungsberufe““

b. Nach Z 4 werden folgende Z 4a und 4b eingefügt:

„4a. In § 6 Abs. 2 Z 9 wird nach dem Wort „Gesundheitsberuf“ die Wortfolge „oder
Sozialbetreuungsberuf;“ angefügt.

4b. In § 6 Abs. 2 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen““

c. Nach Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. In § 6 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Berufsangehörige die bereits vor dem 1.1.2022 registriert wurden, können
Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen gem. Abs. 2 Z 9a auf Antrag registrieren lassen.
Erfolgt kein Antrag, ist im Zuge der Verlängerung das Vorliegen einer Sonderausbildung
bzw. Spezialisierung der Behörde zu melden und die entsprechenden Nachweise zu
erbringen.

„(4b) Berufsangehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor dem 1.1.2022 als
Pflegeassistenz registriert wurden, haben bis zum 31.12.2023 eine Änderung ihrer
Registrierung zu beantragen.“

d. Nach Z 10 wird folgende Z 10a eingefügt:

„10a. In § 19 Abs. 2 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen“

e. Nach Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

„11a. In § 19 werden folgende Abs. 3a und 3b angefügt:

„(3a) Sonderausbildungen und Spezialisierungen können für Berufsangehörige die bereits vor dem 1.1.2022 registriert wurden auf Antrag in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sowie ein neuer Berufsausweis mit dem Hinweis der anzuführenden Spezialisierungen ausgestellt werden.

„(3b) Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe, die vor dem 1.1.2022 als Pflegeassistenz registriert wurden, ist ein neuer Berufsausweis mit der neuen Berufsbezeichnung auszustellen. Der alte Berufsausweis ist einzuziehen.““

f. Nach Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

„12a. In § 26 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Personen, die am 31.12.2021 berechtigt sind einen Sozialbetreuungsberuf gemäß § 1 (2) Z 3 auszuüben, haben sich bis längstens 31.12. 2023 bei der zuständigen Registrierungsbehörde registrieren zu lassen.““

g. In Z 13 wird in § 29 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 2 Z 3, § 6 Abs. 2 Z 9, 9a und Abs. 4a und Abs. 4b, § 19 Abs. 2 Z 3a, Abs. 3a und 3b, § 26 Abs. 1a treten ab 1.1.2022 in Kraft.“

Begründung:

Die Berufsangehörigen der Sozialbetreuungsberufe mit integrierter Pflegeassistenz sind lediglich als Pflegeassistenz im Register sichtbar. Da Sozialbetreuungsberufe vor allem für die Langzeitpflege und -betreuung sowie in der Behindertenarbeit eine wichtige Berufsgruppe sind, wäre es gut – vor allem im Hinblick auf den eklatanten Personalmangel – diese Berufsgruppen auch im Register zu erfassen und auszuweisen. Das ist nicht nur ein Zeichen der Wertschätzung und Sichtbarkeit dieser Berufsgruppen, sondern auch aus Sicht der Planung unumgänglich.

Dasselbe gilt für Berufsangehörige die eine Sonderausbildung bzw. Spezialisierung aufweisen können. Insbesondere in dieser Gesundheitskrise ist es unumgänglich zu wissen wie viele Berufsangehörige welche Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen (zB. in der Anästhesie- oder Intensivpflege) absolviert haben.

Auch aus Gründen der dringend notwendigen Wertschätzung für Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sollten die vorgeschlagenen Änderungen so rasch als möglich umgesetzt werden.

Für Berufsangehörige, die bereits registriert sind und eine Sonderausbildung bzw. Spezialisierung im Register eingetragen und auf dem Berufsausweis sichtbar haben möchten, soll das auf Antrag möglich sein. Wird dieser Antrag nicht gestellt ist diese Meldung im Zuge der Verlängerung verpflichtend nachzuholen.

Berufsangehörige der Sozialbetreuungsberufe die bis 31.12.2021 ihre Berufsberechtigung erworben haben, haben bis Ende 2023 Zeit sich ins Register eintragen zu lassen. Personen die nach dem 1.1.2022 ihren Berufsabschluss machen, müssen sich registrieren lassen, damit sie zur Ausübung ihres Berufes berechtigt sind.

